

RS UVS Niederösterreich 2002/08/27 Senat-MI-01-0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2002

Rechtssatz

Der Ausspruch des Verfalles einer im Rahmen des § 37a VStG vorläufig eingehobenen Sicherheit ist nur gegenüber jener Person zulässig, welche die Verwaltungsübertretung begangen haben soll, nicht jedoch gegenüber dem Arbeitgeber.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at